

An
[Adresse Teilnehmer/in]

VEREINBARUNG ÜBER EINE ERASMUS+ FÖRDERUNG DER EU FÜR EINEN AUSLANDSAUFENTHALT ZU STUDIENZWECKEN

Zwischen

der Universität Leipzig (Erasmus Code: **D LEIPZIG01**), Ritterstr. 26, 04109 Leipzig, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Dr. Svend Poller, Leiter der Akademischen Auslandsamtes und Erasmus+ Hochschulkoordinator, nachfolgend „die Einrichtung“,
und
der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer

Name (Name, Vorname): _____

Geburtsdatum: ____ / ____ / ____ (tt/mm/jjjj)

wie in der „Registrierung zum Auslandsaufenthalt“ (Anlage I) weiter identifiziert, wird Folgendes vereinbart.

Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erhält eine Erasmus+ Förderung der EU für einen Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken auf der Grundlage des für den Zeitraum der Förderung gültigen Zuwendungsvertrags zwischen der Universität Leipzig und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst als Nationale Agentur des Programms Erasmus+ für Hochschulbildung.

Die Erasmus+ Förderung der EU umfasst:

- einen finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU,
- eine Erasmus+ Förderung der EU ohne finanziellen Zuschuss (*Nullförderung*) oder
- eine Kombination aus finanziellem Zuschuss und *Nullförderung*.

Der finanzielle Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU kann zusätzlich auf Antrag

- Fördermittel für Teilnehmerinnen/ Teilnehmer mit Behinderung
 - Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind
- beinhalten.

Bestandteil der Vereinbarung sind zudem folgende Anlagen:

- Anlage I Registrierung zum Auslandsaufenthalt (*im Original unterschrieben*)
- Anlage II Allgemeine Bedingungen (unter www.uni-leipzig.de/erasmus/out)
- Anlage III Erasmus+ Studierendencharter (unter www.uni-leipzig.de/erasmus/out)
- Anlage IV Lernvereinbarung: Abschnitt I „Vor der Mobilitätsphase“ (*digitale Unterschrift möglich*)
- Anlage V Zuschussmitteilung der Einrichtung (*wird von der Einrichtung ausgestellt*)

Die unter Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in allen Anlagen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Universität Leipzig gewährt der Teilnehmerin/dem Teilnehmer, unter dem Vorbehalt, dass der Universität Leipzig Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und nur im Falle einer Erasmus+ Förderung mit finanziellem Zuschuss, einen finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU für einen Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken, in _____ [Land],
an der _____ [Gasthochschule],
nachfolgend „aufnehmende Einrichtung“.

- 1.2 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer nimmt den finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU nach Maßgabe des in Artikel 3 genannten Verfahrens an und verpflichtet sich, das Studium im Ausland, wie in der Lernvereinbarung (Anlage IV) beschrieben, durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DES AUSLANDSAUFENTHALTES

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Der **Beginn** des Erasmus+ geförderten Auslandsaufenthaltes ist der erste Tag, an dem die Teilnehmerin/ der Teilnehmer an der aufnehmenden Einrichtung zum Studienzweck anwesend sein muss. Das kann einen vorgeschalteten Sprachkurs an der empfangenden Einrichtung einschließen. Der Beginn wird durch die Immatrikulationsbescheinigung der aufnehmenden Einrichtung bestätigt.
Das **Ende** des Erasmus+ geförderten Auslandsaufenthaltes ist der letzte Tag, an dem die Teilnehmerin/ der Teilnehmer an der aufnehmenden Einrichtung zum Studienzweck anwesend sein muss. Das Ende wird durch die Bescheinigung über das Ende des Auslandsaufenthaltes bestätigt. Sofern die ausgestellte Datenabschrift der aufnehmenden Einrichtung das Enddatum des Aufenthaltes beinhaltet, kann dieses Dokument die Bescheinigung ersetzen.
Die vorläufige Aufenthaltsdauer basiert auf den Angaben in der Registrierung zum Auslandsaufenthalt (Anlage I).
Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer verpflichtet sich die Dokumente, die zur Bestätigung der Aufenthaltsdauer notwendig sind, im Akademischen Auslandsamt der Universität Leipzig innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung einzureichen.
- 2.3 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erhält bei Bewilligung unter dem Vorbehalt, dass der Universität Leipzig von Seiten der EU ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden, einen finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Aufenthaltsdauer, die durch die aufnehmende Einrichtung bestätigt wurde. Die Mindestdauer des Auslandsaufenthaltes zu Studienzwecken muss gewährleistet sein: 3 Monate.
- 2.4 Die Gesamtdauer aller Erasmus+ Auslandsaufenthalte mit und *ohne* finanziellen Zuschuss darf höchstens 12 Monate pro Studienphase bei mehrzügigen Studiengängen (Bachelor, Master, Promotion) und höchstens 24 Monate bei einzügigen Studiengängen mit Magister- oder Diplomabschluss, Staatsexamen oder Kirchlichen Examen und zusätzlich 12 Monate im Promotionsstudium betragen. Die Angabe der Gesamtdauer berücksichtigt auch die vorhergehenden Aufenthalte im Erasmus-Programm im Rahmen des EU-Bildungsprogrammes für Lebenslanges Lernen (2007-2014).
- 2.5 Ein Antrag an die Universität Leipzig auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer muss mindestens einen Monat vor Ende des Auslandsaufenthaltes schriftlich gestellt werden und darf die Höchstdauer einer noch möglichen Erasmus+ Förderung nicht überschreiten. Die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsdauer als Teilnehmerin/ Teilnehmer am Erasmus+ Programm geht nicht automatisch mit der Bewilligung eines weiteren finanziellen Zuschusses einher. Eine separate Entscheidung über einen zusätzlichen finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln für den Zeitraum der Verlängerung kann erst nach Ablauf des Studienjahres getroffen werden und ist abhängig von den Mitteln, die der Universität Leipzig durch die EU zur Verfügung gestellt werden.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLER ZUSCHUSS AUS ERASMUS+ MITTELN DER EU

- 3.1 Die Höhe des finanziellen Zuschusses wird für die Teilnehmerin/ den Teilnehmer gemäß den Richtlinien des Programms Erasmus+ und dem unter Nr. 3.2 dieser Vereinbarung beschriebenen Verfahren nach Bekanntwerden der Dauer des Auslandsaufenthaltes gem. Nr. 2.2 dieser Vereinbarung durch die Einrichtung festgelegt. Die maximale Höhe des finanziellen Zuschusses für einen Erasmus+ Aufenthalt ist für 10 Monate pro Studienphase bei mehrzügigen Studiengängen (Bachelor, Master, Promotion) oder für 20 Monate bei einzügigen Studiengängen (Staatsexamen o.ä.) und zusätzlichen 10 Monaten für die Promotion begrenzt. Die Mitteilung über den finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU (Anlage V) wird der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer nach Einreichung aller Abschlussunterlagen zum Ende des Auslandsaufenthaltes an die Korrespondenzadresse zugeschickt.
- 3.2 Die Höhe des finanziellen Zuschusses wird für die Auslandsaufenthaltsdauer für das betreffende Gastland mit folgendem Verfahren errechnet. In Erasmus+ hat ein Fördermonat genau 30 Tage, ungeachtet der tatsächlichen Kalendertage*. Die ländergestaffelten Monatssätze (Tagessätze) für eine Teilnehmerin/ eines Teilnehmers der Universität Leipzig sind für einen Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken wie folgt festgelegt:
 - o 300 EUR/ Monat (10 EUR/ Tag) für einen Auslandsaufenthalt in Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Liechtenstein, Norwegen, Schweden, im Vereinigten Königreich
 - o 240 EUR/ Monat (8 EUR/ Tag) für einen Auslandsaufenthalt in Belgien, Kroatien, Tschechien, Zypern, Griechenland, Island, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowenien, Spanien, Türkei

* Hinweis: Falls ein Aufenthalt nur für die Mindestdauer geplant ist und am 28.02 oder 29.02. endet, ergibt der Februar auf Grund der Anzahl der Tage keinen vollständigen Fördermonat von 30 Tagen. In diesem Fall ist der 01.03. als Enddatum zu wählen, da sonst die Mindestdauer einer Mobilität nicht gewährleistet ist. Liegt der Monat Februar inmitten des Aufenthaltes, zählt er jedoch als vollständiger Monat mit 30 Tagen ungeachtet der tatsächlichen Kalendertage.

- 180 EUR/ Monat (6 EUR/ Tag) für einen Auslandsaufenthalt in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, FYR Mazedonien

Für den letzten ggf. unvollständigen Monat wird der finanzielle Zuschuss durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit dem zutreffenden Tagessatz ermittelt.

- 3.3 Die Erstattung von tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/innen mit Behinderung) erfolgt, sofern zutreffend, gegebenenfalls auf Grundlage der von der Teilnehmerin/ der Teilnehmer vorgelegten Belege.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche die Teilnehmerin/ der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium erzielt, solange er oder sie die in Anlage IV vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Der finanzielle Zuschuss oder Teile desselben müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer von dieser/ diesem zurückgezahlt werden. Sollte der/die Teilnehmer/-in den Aufenthalt vorzeitig beenden, aber die Mindestaufenthaltsdauer einhalten, muss er/sie den zu viel erhaltenen Zuschuss zurückzahlen, außer es wurden andere Vereinbarungen mit der entsendenden Einrichtung getroffen. Wenn die Teilnehmerin/ der Teilnehmer aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird, den Auslandsaufenthalt wie in Anlage IV beschrieben, zu Ende zu bringen, ist sie/er dazu berechtigt, den Zuschuss auf der Grundlage der in Artikel 2.2 vereinbarten Gesamtdauer des Auslandsaufenthaltes zu Studienzwecken zu erhalten. Die Einrichtung berichtet über derartige Fälle, und diese werden vom Deutschen Akademischen Austauschdienst in der Funktion der Nationalen Agentur Deutschlands gestattet.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Nach Vorlage

- der unterzeichneten Registrierung zum Auslandsaufenthalt,
- der Kopie der abgeschlossenen Lernvereinbarung (Anlage IV) und
- der Immatrikulationsbescheinigung der empfangenden Einrichtung sowie
- der unterzeichneten Vereinbarung über eine Erasmus+ Förderung der EU für einen Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken durch beide Parteien

erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer innerhalb von 30 Tagen die erste Auszahlung des finanziellen Zuschusses. Legt die Teilnehmerin/der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der ersten Auszahlung möglich. Berechnungsgrundlage für die erste Auszahlung ist das Verfahren wie unter 3.2 erläutert, abzüglich eines Monatssatzes (30 Tage) und ggf. der Tagessätze für die Tage des letzten unvollständigen Monats. Die 1. Rate umfasst unter Bezug auf die Mindestdauer von 3 Monaten jedoch wenigstens 3 Monatssätze (90 Tage). Im Falle von Aufenthalten mit einer Gesamtdauer von nur 3 Monaten entspricht die 1. Rate (90 Fördertage) dem Gesamtzuschuss für das Auslandsstudium.

4.2 Die Vorlage der Bescheinigung über das Ende des Auslandsaufenthaltes oder der Datenabschrift der aufnehmenden Einrichtung (mit Zeitraum des Auslandsaufenthaltes) und die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Studierendenbericht über das EU-Survey-Portal) durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer gelten als Antrag auf Zahlung des Restbetrages. Die Einrichtung stellt nach Artikel 2 die endgültige Aufenthaltsdauer fest. Eventuelle Abweichungen zur vorläufigen Aufenthaltsdauer werden verrechnet. Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erhält

- bei Übereinstimmung eine 2. Auszahlung in Höhe von einem Monatssatz (30 Tage) und der Tagessätze für die Tage des letzten unvollständigen Monats,
- bei ordnungsgemäßer Verlängerung des Auslandsaufenthaltes (siehe 2.5) eine 2. Auszahlung in Höhe der bewilligten und nachweislich noch zu fördernden Aufenthaltsdauer¹,
- bei Verkürzungen um weniger als die noch zu fördernden Tage eine 2. Auszahlung in Höhe der anteilig noch zu fördernden Aufenthaltstage oder
- bei Verkürzungen um mehr als die noch zu fördernden Tage eine Rückzahlungsaufforderung in Höhe der zu viel geförderten Aufenthaltsdauer.

Für die Zahlung der 2. Auszahlung durch die Universität Leipzig oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsaufforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass sie/ er eigenverantwortlich über ausreichenden im entsprechenden Gastland gültigen Versicherungsschutz (Krankheit, Haftpflicht, Unfall) verfügen muss.

¹ Die Ausnahme gilt für die Aufenthaltsdauer zwischen 3 und 4 Monaten, für die entweder keine 2. Rate gezahlt wird oder nur die Tagessätze für die Tage des letzten unvollständigen Monats.

- 5.2 Der nationale **Krankenversicherungsschutz** ist Grundvoraussetzung für alle an der Universität Leipzig immatrikulierten Studierenden. Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass die nationale Krankenversicherung mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz bietet. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein.
- 5.3 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass nur ein im entsprechenden Gastland gültiger **Haftpflichtversicherungsschutz**, Schäden am Studienplatz abdeckt, die die Teilnehmerin/ der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht*.
- 5.4 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass nur ein im entsprechenden Gastland gültiger **Unfallversicherungsschutz**, mindestens die Schäden zulasten der Teilnehmerin/ des Teilnehmers am Studienplatz und darüber hinaus abdeckt.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (Online Language Support - OLS)

- 6.1 Ist Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch oder Niederländisch die Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache, muss die Teilnehmerin/ der Teilnehmer VOR und NACH einer Mobilitätsphase des OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierendenmobilität. Ausgenommen sind die Muttersprachlerinnen und Muttersprachler in der gültigen Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache. Weitere Ausnahmen sind einzeln zu begründen. Aufforderung und Login erhalten die Teilnehmerin/ der Teilnehmer per E-Mail nach Einreichen der Registrierung zum Auslandsaufenthalt (Anlage I). Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer muss das Akademische Auslandsamt der Universität Leipzig umgehend in Kenntnis setzen, wenn sie/ er den OLS-Sprachtest nicht vornehmen kann.
- 6.2 Nur für optionale OLS-Sprachkursteilnahme: Die Teilnehmerin/ Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs für die Arbeitssprache oder eine andere Landessprache unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Die Teilnehmerin/ Der Teilnehmer muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn sie/er den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY ONLINE STUDIERENDENBERICHT

- 7.1 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer verpflichtet sich innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase, den EU-Survey Online-Studierendenbericht auszufüllen und online zu übermitteln. Der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer ist das Recht vorbehalten, den ursprünglich ausgefüllten EU-Survey Online-Studierendenbericht innerhalb von 70 Tagen nach Ende des Auslandsaufenthaltes zu ändern. Die Einrichtung kann von der Teilnehmerin/ der Teilnehmer, die/ der den EU-Survey Online-Studierendenbericht nicht ausfüllt und übermittelt, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Ein ergänzender Online-Fragebogen kann der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für u.a. Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Alle Parteien werden sich bemühen, bei Streitigkeiten die Vereinbarungen betreffend eine gütliche Einigung zu erzielen. Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

TEILNEHMERIN/ TEILNEHMER

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Dr. Svend Poller, Leiter Akademisches Auslandsamt

Nachname, Vorname (in Druckschrift)

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel

Leipzig, _____

Ort, Datum

* Es besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer DAAD-Versicherung. Näheres siehe:

<https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland>